



Per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## **STELLUNGNAHME DER BUNDESIMMOBILIENGESELLSCHAFT M.B.H. ZUM ENTWURF FÜR EIN BUNDESGESETZ ÜBER DEN ZU- GANG ZU INFORMATIONEN (INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ – IFG)**

### **Allgemein**

---

Eingangs ist festzuhalten, dass seitens der Bundesimmobiliengesellschaft das dem Informationsfreiheitsgesetz zugrunde liegende Ziel, nämlich die "Sicherstellung von Transparenz staatlichen Handelns" unterstützt wird.

Als informationspflichtige Unternehmung gemäß § 14 IFG Entwurf würde die Bundesimmobiliengesellschaft keiner aktiven Veröffentlichungsverpflichtung unterliegen, sondern wäre lediglich vom Recht auf Zugang zu Information betroffen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Bundesimmobiliengesellschaft gemäß ihres gesetzlichen Auftrages nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu handeln hat, wobei eine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an Mitbewerber bzw. in deren Auftrag handelnde Dritte für die Bundesimmobiliengesellschaft und ihre ebenfalls zu marktwirtschaftlichen Bedingungen agierenden Konzernunternehmen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen kann. Da der vorliegende Gesetzesentwurf über die eigentliche Zielsetzung, nämlich die Sicherstellung von Transparenz staatlichen Handelns hinausgeht und für rechnungshofprüfpflichtige Unternehmen mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen verbunden wäre, regen wir an, Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, aber nicht hoheitlich tätig werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

01/03

### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

---

#### **§ 7 Informationsbegehren**

Gemäß § 7 kann der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

Aus Sicht der Bundesimmobiliengesellschaft ist es zur Hintanhaltung späterer Beweis- und Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere auch in Hinblick darauf, dass im Rahmen eines Auskunftsverlangens überwiegende berechnigte Interessen Dritter berührt werden können,



erforderlich, dass Auskunftsbegehren **ausschließlich schriftlich** gestellt werden, weshalb angeregt wird den Gesetzesentwurf diesbezüglich abzuändern.

### § 9 Informationserteilung

Gemäß § 9 ist – soweit das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil besteht – die Information nur teilweise zu erteilen, soweit dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Darüber hinaus ist der Zugang zur Information dann nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offensichtlich schikanös erfolgt oder wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Die Bundesimmobiliengesellschaft begrüßt die auf wirtschaftlichen Überlegungen basierende Einschränkung der Informationserteilung. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass die Bearbeitung von Informationsbegehren abhängig von deren konkreten Inhalten auch mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sein kann, ohne die im Gesetz vorgesehenen Schwelle der Unverhältnismäßigkeit zu erreichen. Die daraus resultierenden erhöhten Personalkosten würden wiederum zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber nicht rechnungshofprüfpflichtigen Konkurrenzunternehmen führen, der nur durch einen im Gesetz vorzusehenden angemessenen Kostenersatz ausgeglichen werden kann. Selbst in den – für Unternehmen nicht anwendbaren – Bestimmungen der §§ 11 und 12 des IFG Entwurfes ist bei der Erlassung eines Bescheides über die Nichterteilung von Informationen eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- zu entrichten, und damit zumindest ein gewisser Kostenbeitrag vorgesehen.

02/03

### § 14 Informationspflichtige Unternehmen

Nicht zugänglich zu machen sind Informationen von Unternehmungen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erforderlich ist.

Nach Ansicht der Bundesimmobiliengesellschaft sollte zumindest in den Gesetzesmaterialien explizit festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit unter anderem bei Offenlegung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie bei Eingriffen in das geistige Eigentum anzunehmen ist, zumal § 6 Abs 1 Z 7 nur von einem Ausnahmetatbestand in Bezug auf überwiegende berechnete Interessen **eines anderen** – insbesondere zur Wahrung von Beruf-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz, zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum – Bezug nimmt. Dass es einem rechnungshofprüfpflichtigen Unternehmen nicht möglich sein soll, seine eigenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu schützen bzw. seine Rechte an seinem geistigem Eigentum zu wahren und dadurch erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenzunternehmen in Kauf zu nehmen hat, kann dem Gesetzesentwurf nicht unterstellt werden und sollte zumindest in den Materialien auch explizit klar gestellt werden.

Darüber hinaus gibt es auch Informationen, die wohl nicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im eigentlichen Sinn darstellen, da diese auf anderen Informationen basieren, die grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich sind (zB in Gesetzen, Normen, etc). Diese allgemein zugänglichen Informationen wurden jedoch in einem sehr zeit- und ressourcenaufwendigen Prozess gefiltert und strukturiert aufbereitet. Eine Übermittlung dieser strukturiert aufbereiteten Information an Konkurrenzunternehmen oder Dritte, die diese Informationen zu eigene Zwecken nutzen, würde zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil der



Bundesimmobiliengesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften führen, zumal sich Anfrager sämtliche mit der Informationsbeschaffung und -aufbereitung verbundene Kosten ersparen würden. Aus diesem Grund sollten auch anonymisierte Anfragen unzulässig sein, zumal im Vorfeld nicht geprüft werden kann, ob die Verwendung der Information durch den Anfrager zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führt.

Die Bundesimmobiliengesellschaft begrüßt, dass das Recht auf Zugang zu Informationen vor unabhängigen Gerichten auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen ist. Allerdings muss in diesem Fall auch gesetzlich sichergestellt werden, dass die klagende Partei nicht im Rahmen einer Akteneinsicht Zugang zu den streitgegenständlichen Informationen erhält, bevor eine gerichtliche Entscheidung in der Sache selbst getroffen wurde.